BLATT 2

GEMEINDE HÄUSERN

BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE" TEILPLÄNE "OST" UND "WEST"

M. 1:1000

TEILPLAN "WEST"

TEILPLAN "OST"

BAUGEBIET SPITZACKER-WÜRZE

MI 1 | MI III | 0,6 - | - a | SD 32-45°

MI 2 | MI III | 0,8 - | - a | SD 32-45°

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- QUALIFIZIERTER TEIL DES BEBAUUNGSPLANES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,6 / 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) / GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZWINGEND

ART DER GESCHOSSE:
- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
- E NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM:
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:
NUTZUNGSART | GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL | GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BAUMASSENZAHL | BAUWEISE
DACHFORM | DACHNEIGUNG
- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE
- F FEUERWEHR
- KIRCHLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
- GEHWEG / FAHRBAHN / SCHRAMMBORD } STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:
- EINFAHRT/AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN

LEITUNGEN:
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KISP PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON:
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON:
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN / GEHÖLZEN
- WALDGRENZE

- SCHUTZGEBIETE

ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG
§ 9 Abs. 6 BauGB
- D KULTURDENKMAL (DSchG)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB)
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN

- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
- GR GEHRECHT ZUG. ALLGEMEINHEIT
- LR LEITUNGSRECHT ZUG. GDE BZW. ANLIEGER
- FR FAHRRECHT ZUG. DER ANLIEGER
- ÖFFENTLICHER GEHWEG / FAHRRECHT FÜR ANLIEGER

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE: - FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB) - SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BauGB)
- AUFSCHÜTTUNG / ABGRABUNG } BÖSCHUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET

- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH (GESTALTUNGSPLAN)
- ABBRUCH

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 18.02.91
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 05.04.91
DARLEGUNG VOM 15.04.91 BIS 29.04.91
ANHÖRUNG AM
HÄUSERN DEN 8. Juli 1992
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 26.11.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
HÄUSERN DEN 8. Juli 1992
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 19.08.91 BIS 19.09.91 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB).
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 09.08.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (1. OFFENLEGUNG)
HÄUSERN DEN 8. Juli 1992
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DEN TEILBEBAUUNGSPLAN "OST" AM 22.06.92 UND DEN TEILBEBAUUNOSPLAN "WEST" AM 01.06.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HÄUSERN DEN 8. Juli 1992
BÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM
(INKRAFTRETUNG)
angezeigt am 9. 8. JULI 1992
LANDRATSAMT WALDSHUT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 16.03.92 BIS 16.04.92 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB).
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 06.03.92 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (2. OFFENLEGUNG)
HÄUSERN DEN 8. Juli 1992
BÜRGERMEISTER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH, DEN 22. 07. 91 / 13.01.92
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. H. R. GUDEMANN FREIER ARCHITEKT
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/23.08
GEZ. JÜ

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1	13.01.92	JÜ	ÄND. NACH 1. OFFENLEGUNG
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG